

# **Informationen nach Art. 12, 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung zu Datenverarbeitungen der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung**

## **Vorwort**

Dieses Informationsblatt betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung.

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung hat die Aufgabe, die Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen Sanktionen zu gewährleisten. Bei den Sanktionen handelt es sich regelmäßig um Finanzsanktionen, also restriktive Maßnahmen gegen einzelne natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in den Anhängen der entsprechenden Sanktionsrechtsakte gelistet sind. Hierzu obliegt ihr die Überwachung der daraus resultierenden Verfügungsbeschränkungen (die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der genannten Personen oder Personengesellschaften sind eingefroren und dürfen von ihnen nicht wirtschaftlich verwendet werden) und Bereitstellungsverbote (den Personen dürfen keine Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen durch Dritte zur Verfügung gestellt werden).

Um dem nachzukommen, nimmt die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung Meldungen der gelisteten natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften über deren Gelder oder Vermögenswerte entgegen. Sie geht entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung nach und ermittelt von Amts wegen sanktionsbefangene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen im Inland.

Sie ergreift erforderliche Maßnahmen, um Verstöße gegen Verfügungsbeschränkungen zu verhindern, insbesondere durch Sicherstellung der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen.

Sie führt ein Register zu dem rechtlichen Status sanktionsbefangener Vermögenswerte.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung mit Behörden sowie anderen öffentlichen Stellen im In- und Ausland zusammen. Sie hat eine Koordinierungsfunktion hinsichtlich der Durchsetzung der genannten Sanktionsbestimmungen auch in Bezug auf andere staatliche Stellen.

Im Folgenden informieren wir Sie als Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und wozu wir diese Daten benutzen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich mit Fragen und Beschwerden wenden können.

## **1. Um welche Daten geht es?**

Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung verarbeitet Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung). Es geht um personenbezogene Daten, die sich auf natürliche Personen (im Gegensatz zu juristischen Personen wie Gesellschaften, Vereine usw.) beziehen, sogenannte „betroffene Personen“. Daten sind sämtliche Informationen, die einer betroffenen Person zugeordnet werden können, ohne Unterschied danach, welcher Art die Information ist. „Verarbeiten“ meint jeden Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Abfragen, Übermittlung, Bereitstellung, Löschen oder die Vernichtung.

## **2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?**

Verantwortlich ist die Leitung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung unter folgender Anschrift:

Bergisch Gladbacher Straße 837, 51069 Köln

Telefon: (49)228 303-78085

E-Mail: [dxl.gzd@zoll.bund.de](mailto:dxl.gzd@zoll.bund.de)

DE-Mail: [dxl.gzd@zoll.de-mail.de](mailto:dxl.gzd@zoll.de-mail.de)

Sie können sich auch an unseren Datenschutzbeauftragten wenden, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Am Propsthof 78a, 53121 Bonn

Tel.: 49/ 228/ 303-12201

E-Mail: [datenschutz.gzd@zoll.bund.de](mailto:datenschutz.gzd@zoll.bund.de)

DE-Mail: [datenschutz.gzd@zoll.de-mail.de](mailto:datenschutz.gzd@zoll.de-mail.de)

### **3. Für welchen Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage verarbeiten wir Ihre Daten?**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung unserer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz erforderlich ist (§ 5 Absatz 1 Sanktionsdurchsetzungsgesetz).

Sanktionen werden von der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Außenpolitik oder den Vereinten Nationen beschlossen, um Staaten und zum Teil auch Einzelpersonen in ihrem Verhalten zu beeinflussen. Es geht dabei z.B. um die Einhaltung von Menschenrechten, die Beendigung von Kriegen oder den Kampf gegen Terrorismus. Sanktionen können sehr verschiedene Maßnahmen vorsehen, und für die Durchsetzung der unterschiedlichen Maßnahmen sind in Deutschland aufgrund der diversen betroffenen Wirtschaftsbereiche verschiedene Behörden zuständig.

Unsere Aufgabe als Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung in diesem Zusammenhang bezieht sich auf die im Vorwort bereits aufgeführten Maßnahmen nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 Buchstabe b der Datenschutzgrundverordnung und in den §§ 5 ff. Sanktionsdurchsetzungsgesetz.

### **4. Wo und wie erheben wir personenbezogene Daten?**

Wir erheben personenbezogene Daten sowohl von den betroffenen Personen selbst als auch von Dritten:

- Wir nehmen Meldungen gelisteter Personen über eingefrorene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen entgegen, die auf Meldepflichten der einschlägigen EU-Verordnungen oder des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes beruhen. Die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichten uns über entsprechende Meldungen, die ihnen gegenüber abgegeben wurden, § 10 Absatz 3 Sanktionsdurchsetzungsgesetz.
- Wir holen Auskünfte von Privatleuten und Unternehmen ein. Sie sind zur Auskunft und zur Vorlage von Unterlagen (erforderlichenfalls unter Androhung von Bußgeld) verpflichtet, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die verlangten Auskünfte und Unterlagen sachdienliche Angaben zur Ermittlung von

sanktionsbefangenen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten und wir sie per Bescheid dazu aufgefordert haben.

- Wir erhalten zur Erfüllung unserer Aufgaben Informationen von anderen Behörden, § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 Sanktionsdurchsetzungsgesetz. Dies schließt öffentliche und nichtöffentliche Stellen in der Europäischen Union ein, wenn es um die Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen und die Durchsetzung der Verfügungs- und Bereitstellungsverbote geht, § 8 Absatz 1 Sanktionsdurchsetzungsgesetz.
- Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen uns, wenn dies zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist, personenbezogene Daten aus Strafverfahren wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes oder gegen eine Rechtsverordnung aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes übermitteln, § 7 Absatz 1 Sanktionsdurchsetzungsgesetz. Diese Daten dürfen wir ausschließlich zur Erfüllung unserer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz verwenden.
- Wir dürfen Einsicht in das Grundbuch und andere öffentliche Register nehmen und Auskunftersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Kreditwesengesetzes stellen, § 2 Absatz 2 Nummer 6 Sanktionsdurchsetzungsgesetz.
- Wir nehmen Hinweise aus der Bevölkerung entgegen; hierfür kann ein Kontaktformular genutzt werden, dass im Internet angesteuert werden kann unter: [https://www.zoll.de/DE/Kontakt/WeitereKontakte/akkordeon/ak\\_sanktionsdurchsetzung.html](https://www.zoll.de/DE/Kontakt/WeitereKontakte/akkordeon/ak_sanktionsdurchsetzung.html). Datenschutzhinweise zur Nutzung unserer Webseite und des Kontaktformulars finden sich unter: <https://www.zoll.de/datenschutz>.

## **5. Werden die Daten an Dritte weitergegeben?**

Wenn es zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist, dürfen wir personenbezogene Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen weitergeben, § 6 Absatz 1 Nummer 1 Sanktionsdurchsetzungsgesetz. Dies schließt die Weitergabe an öffentliche und nichtöffentliche Stellen in der Europäischen Union ein, wenn diese dazu dient, die Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen zu ermöglichen und Verfügungs- und Bereitstellungsverbote durchzusetzen, § 8 Absatz 1 Sanktionsdurchsetzungsgesetz.

Darüber hinaus dürfen wir solche Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen in folgenden Fällen weitergeben: Für Zwecke der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr,

der Besteuerung oder um den Empfänger dabei zu unterstützen, in seiner eigener Zuständigkeit auf die Durchführung von Sanktionen hinzuwirken (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 - 5 Sanktionsdurchsetzungsgesetz). Der Empfänger darf die erhalten Daten selbst nur für den Zweck verarbeiten, für den sie ihm übermittelt wurden. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen, die auf Vorschriften der Europäischen Union beruhen oder soweit die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre.

Personenbezogene Daten, die wir von Gerichten oder Staatsanwaltschaften erhalten haben (s.o.), dürfen wir an andere Behörden als Gerichte oder Staatsanwaltschaften nur dann weiterübermitteln, wenn das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung erheblich überwiegt und der Untersuchungszweck des Strafverfahrens nicht gefährdet werden kann.

Die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) informieren wir über Meldungen gelisteter Personen, die diese uns aufgrund bestehender Meldepflichten zu ihren Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen machen, § 10 Absatz 3 Sanktionsdurchsetzungsgesetz.

Wir führen ein Register gemäß § 14 Sanktionsdurchsetzungsgesetz, welches für Auskünfte an andere öffentliche Stellen dient. Bestimmte Einträge zu Vermögensgegenständen sanktionierter Personen oder Personengesellschaften werden auf der Internetseite der ZfS veröffentlicht. Gegenstände, die im Wert 100.000 € übersteigen, werden auch dann aufgenommen, wenn zu ihnen zwar nachvollziehbare Hinweise vorliegen, dass sie der Kontrolle gelisteter Personen unterliegen, sich dies jedoch noch nicht nachweisen lässt; die Auskunft über solche Vermögensgegenstände ist ausschließlich an öffentliche Stellen und zu bestimmten festgelegten Zwecken zulässig (Zwecke der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr, der Besteuerung oder der Durchsetzung wirtschaftlicher Sanktionsmaßnahmen).

## **6. Werden die Daten auch an Stellen weitergegeben, die sich außerhalb der Europäischen Union befinden?**

Gemäß § 8 Absatz 2 Sanktionsdurchsetzungsgesetz dürfen wir nur unter engen Voraussetzungen personenbezogene Daten im Einzelfall in Drittländer (Länder außerhalb der Europäischen Union) weitergeben. Es ist ein angemessenes

Datenschutzniveau sicherzustellen. Die entsprechende Übermittlung von Daten aus Strafverfahren, die wir von Gerichten oder Staatsanwaltschaften erhalten haben, ist ausgeschlossen.

## **7. Wie lange werden meine Daten gespeichert?**

Wir speichern Ihre Daten, solange dies für die Erfüllung unserer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist, längstens jedoch solange, wie die Verfügungsbeschränkungen und Bereitstellungverbote in Kraft sind, die wir durchsetzen.

Nach Entfallen des jeweiligen Verarbeitungszwecks werden sie gelöscht, es sei denn, die weitere Speicherung ist aufgrund von Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten noch für eine bestimmte Zeit erforderlich.

## **8. Was sind meine Rechte?**

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- **Auskunftsrecht (Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung)**  
Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- **Recht auf Berichtigung (Artikel 16 Datenschutzgrundverordnung)**  
Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, haben Sie ein Recht auf Berichtigung.
- **Recht auf Löschung (Artikel 17 Datenschutzgrundverordnung)**  
Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach Artikel 17 Datenschutzgrundverordnung vor, können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 Datenschutzgrundverordnung)**  
Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach Artikel 18 Datenschutzgrundverordnung vor, können Sie die Einschränkung der Verarbeitung verlangen.
- **Widerspruchsrecht (Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung)**  
Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung vor, können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- **Widerrufsrecht bei Einwilligung (Artikel 7 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung)**

Sollten wir Daten aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeiten, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

## **9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit

Graurheindorfer Str. 153

53117 Bonn

Telefon: +49 (0)228-997799-0

E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)